

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 208/2003

Sitzung vom 24. September 2003

### **1409. Anfrage (Erlass der Studiengebühren an der Universität Zürich)**

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, hat am 7. Juli 2003 folgende Anfrage eingereicht:

§41 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 lautet wie folgt:

«Die Universitätsleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.»

In der Weisung zu dieser Gesetzesbestimmung führte der Regierungsrat aus, dass zu diesen besonderen Fällen eines Gebührenerlasses unter anderem die so genannten Härtefälle gehören.

Der Gesetzestext und die Absichten des Gesetzgebers sind eindeutig: In Einzelfällen sollen die Studiengebühren erlassen oder zumindest gesenkt werden können. Diese Ansicht hat der Regierungsrat noch im Januar dieses Jahres im Zusammenhang mit einer dringlichen Anfrage zur Gestaltung der Studiengebühren (KR-Nr. 353/2002) bekräftigt:

«Es trifft zu, dass viele Personen und Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen nicht stipendienberechtigt sind und deshalb von der Übernahme der Studiengebühren durch den Kanton profitieren können. Gemäss §41 des Gesetzes über die Universität Zürich kann jedoch die Universitätsleitung in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Mit der Vorlage 3990 ist keine Änderung dieser Regelung vorgesehen.»

Im soeben erschienenen Vorlesungsverzeichnis der Universität Zürich für das Wintersemester 2003/04 wird auf Seite 8 zu den Studiengebühren ausgeführt:

«Die Universität Zürich erlässt keine Studiengebühren.» Dieser generelle und absolute Ausschluss eines Gebührenerlasses ist klar gesetzeswidrig.

In diesem Zusammenhang stellen sich daher folgende Fragen

1. Wie gedenkt der Regierungsrat als zuständiges Aufsichtsorgan über die Universität Zürich eine gesetzeskonforme Handhabung von §41 Abs. 4 des Universitätsgesetzes durchzusetzen?
2. Wie wird eine analoge Gesetzesbestimmung (§41 Fachhochschulgesetz) bei den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule angewendet?

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 41 Abs. 4 Universitätsgesetz (LS 415.11) kann die Universitätsleitung in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. In der Weisung zum Universitätsgesetz hat der Regierungsrat zum Gebührenerlass Folgendes ausgeführt: «Zu den besonderen Fällen eines Gebührenerlasses gehören insbesondere extreme Härtefälle sowie Austauschstudierende, wenn die Partneruniversität den Zürcher bzw. Schweizer Studierenden gegenüber Gegenrecht hält.»

Der Sinn von § 41 Abs. 4 Universitätsgesetz liegt darin, dass Gebühren nicht zu einer unüberwindbaren Hürde für das Ergreifen einer universitären Ausbildung werden. Personen in bescheidenen Verhältnissen, die nicht stipendienberechtigt, aber gleichwohl auf eine finanzielle Entlastung angewiesen sind, sollen ausnahmsweise von der Gebührenpflicht befreit werden können. Dabei ist der Gebührenerlass eines von verschiedenen Instrumenten, die eine Hilfestellung gewährleisten.

Die Universität hat eine Beratungsstelle für Stipendien und Darlehen eingerichtet, die in umfangreichem Rahmen finanzielle Unterstützung bietet. Unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets und der zumutbaren Eigenleistungen der Studierenden bzw. ihrer Eltern können bei nachgewiesener Bedürftigkeit sowohl Studiengebühren als auch allgemein anfallende Studienkosten übernommen werden. Die Universität verfügt zu diesem Zweck über verschiedene privatrechtliche Stiftungen und Fonds, aus denen sie Beiträge in Form von Darlehen und Stipendien gewährt. Gemäss internem Jahresbericht der Beratungsstelle für Stipendien und Darlehen sind 2002 folgende Beträge ausbezahlt worden (in Klammern Zahlen des Vorjahrs):

	Anzahl Studierende		Fr.
Darlehen	112 (55)	701 000	(298 000)
Stipendien	<u>231 (143)</u>	<u>926 000</u>	<u>(728 000)</u>
Total	<u>343 (198)</u>	<u>1 627 000</u>	<u>(1 026 000)</u>

Austauschstudierende bezahlen wie in der Weisung vorgesehen keine Gebühren. Der beanstandete Hinweis: «Die Universität Zürich erlässt keine Studiengebühren.» ist in der Tat missverständlich und wird deshalb künftig weggelassen. Im Vorlesungsverzeichnis wird weiterhin unter der Rubrik «Beratungsstellen» auf die universitätsinterne Beratungsstelle für Stipendien und Darlehen hingewiesen.

§ 41 des Fachhochschulgesetzes (LS 414.11) bezieht sich auf die staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Diese leiten Gesuche um Gebührenerlass an die Bildungsdirektion weiter, die den Erlass bei nachgewiesener Bedürftigkeit bewilligt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**